Anhörung im HFA 26.03.2014 10.00 Uhr zur

Drucksache 5/13608

Antrag der Fraktionen DIE LINKE; SPD; GRÜNE

„Widerspruchsbescheide zu den Anträgen auf altersdiskriminierungsfreie Besoldung unverzüglich zurücknehmen und Klagewelle verhindern!“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Mitglieder des HFA,

sehr geehrter Herr Minister!

Im Namen der DSTG Sachsen bedanke ich mich dafür, dass ich heute zu Ihnen reden darf.

Seit Dezember 2009 beschäftigen wir uns mit dem Thema Seniorität und dessen Bedeutung für unsere Mitglieder. Erste Widersprüche gingen zwischen Weihnachten und Silvester 2009 bei den Bezügestellen des damaligen LfF ein. Nachdem im Mai 2010 durch das LfF Widerspruchsbescheide (ca. 20 Fälle je Verwaltungsgericht) versandt wurden, gewährten wir unseren Mitgliedern Verfahrensrechtsschutz. Auch wenn die Gespräche hinsichtlich einer Musterprozessvereinbarung seitens des SMF nicht gewollt wurden (diesbezügliche Gespräche wurden durch den damaligen Vorsitzenden des sbb Günter Steinbrecht geführt), konnte durch die DSTG Sachsen zumindest erreicht werden, dass alle anderen Widersprüche durch die Bezügestellen nicht bearbeitet wurden, sprich ruhend gestellt wurden, bis eine gerichtliche

Entscheidung ergangen sein würde. So auch der Inhalt der Schreiben, den die Beschäftigten dann zusammen mit der Eingangsbestätigung ihres Widerspruches erhielten. Bereits damals wurden 20 Fälle je VerwG ausgewählt, um einerseits ein breites Spektrum an Fallgestaltungen abbilden zu können und im Wissen, dass jedes Gericht vor dem Hintergrund des § 98 a VerwGO eh nur jeweils maximal 20 Fälle bearbeiten würden.

Das VG Chemnitz entschied im Februar 2011 alle Fälle abschlägig, die Fälle bei den Verwaltungsgerichten Leipzig und Dresden blieben liegen, was sie übrigens auch heute noch tun, trotz Dienstrechtsneuordnungsgesetz! Gegen die Urteile des VG Chemnitz gingen die Kläger mit Rechtsschutz der DSTG Sachsen in Berufung, welche das/die Urteil(e) des OVG Bautzen vom 23.04.2013 zur Folge hatte. Das OVG Bautzen ließ Revision zu, die von beiden Seiten in zwei Fällen (je einmal mD/ gD) auch genutzt wurde. Laut Auskünften auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichtes will das BVerwG diese Revisionen noch in diesem Jahr entscheiden.

Was hat bei den Beschäftigten in der Herangehensweise des SMF, das den Freistaat Sachsen in dieser Angelegenheit vertritt, besonders zu Frust geführt?

Eindeutig die Art und Weise, wie mit ihnen umgegangen wurde! Fairer, respektvoller und wertschätzender Umgang ist einfach etwas anderes. Einziges Ziel des SMF war die Begrenzung der haushälterischen Risiken!

Am 18. Dezember 2013 wurde das Gesetz beschlossen, am 31.12.2013 im Gesetz und Verordnungsblatt verkündet und bereits am 02.01.2014 wurden die Ablehnungsbescheide versandt! Zu einem Zeitpunkt, wo die Beschäftigten noch nicht einmal die Chance hatten nachzulesen, was Sie als Parlamentarier letztendlich nach den Beratungen im HFA im Plenum beschlossen hatten! Eine erste Möglichkeit bestand, für Kenner der Informationsportale des Freistaates Sachsen, wahrscheinlich frühestens ab 08. Januar 2014 im REVOSax. Nur Fragen zum Inhalt und zu den Auswirkungen konnten nur die wenigstens stellen, geschweige bekamen sie darauf eine Antwort! Welche Fragen bestehen, welche Anforderungen an die Fürsorgepflicht des Dienstherren die Beschäftigten haben, dies bekam die zuständige Abteilungsleiterin I des SMF Frau Ferkau-Permesang am 22. Januar 2014 zur Personalversammlung beim Finanzamt Dresden-Süd zu spüren.

Die DSTG verwies in vielen Gesprächen im SMF und LSF, besonders nach dem 02.01.2014, immer wieder auf die Informationspflicht im Rahmen der Fürsorge durch den Dienstherren hin. Erst am 27.02.2014 wurde auf der Seite des LSF im AIS ein Schreiben mit dem Hinweis auf die geschaffene Informationsplattform veröffentlicht, in der 12.KW erhielten die Beschäftigten ein mehrseitiges Informationsschreiben des LSF.

Warum nenne ich diese Daten? Weil dies zeigt, welches Ziel man einfach verfolgt hat: Es waren rein fiskalische

Überlegungen und um es noch einmal zu wiederholen: Begrenzung des haushälterischen Risikos!

Ob ich als SGL in einem Finanzamt beim gleichen Vorgehen gegenüber den Steuerpflichtigen (sprich: ohne die Gewährung rechtlichen Gehörs usw.) und den dann folgenden Dienstaufsichtsbeschwerden die Rückendeckung meiner Vorgesetzten haben würde – sicher mehr als fragwürdig! Oder anders formuliert: Jede Klage der Beschäftigten ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMF! Und schön, dass es nicht nur 500 waren, wie im SMF gehofft, sondern 4.000! Auch wenn das SMF in den restlichen 7.000 Fällen das finanzielle Risiko somit schon begrenzt hat. Wie die Stimmungslage ist, verdeutlicht mir insbesondere die Aussagen von Beschäftigten des gehobenen und höheren Dienstes die sagen: „Ob die Klagen erfolgreich sind, ist uns - fast – egal, der Protest gegen den Freistaat Sachsen sind uns die 438 EUR wert! Weil ich einmal bei den Gerichtskosten bin: Nur zur Erinnerung, die Einnahmeverwaltung des Freistaates ist die Finanzverwaltung und nicht die Justizverwaltung, auch wenn durch die Masse der Verfahren fast 1.800.000 EUR in die Justizkasse gespült wurden.

Kollege Beyer hat dargestellt, welche Auswirkungen diese Vorgehensweise des SMF für die Beschäftigten im Bereich der Verwaltungsgerichte, aber auch für die Bevölkerung hat. Die DSTG Sachsen hofft nur, dass nicht die klagenden Beschäftigten gegenüber der Bevölkerung als Sündenböcke

für längere Verfahrensdauern an den Verwaltungsgerichten herhalten müssen.

Welche Folgen im LSF, im Besoldungsbereich und in der Rechtsabteilung, dies hat und weiterhin haben wird, kann man sich auch leicht ausrechnen. In über 3.945 Fällen die Besoldungsakten doppelt kopieren, Rechtsakten anlegen, Fristen überwachen, Schreiben für die Gerichte fertigen, Statistiken und Berichte anfertigen usw.…. Und dies neben dem normalen Vorgängen in den Besoldungsbereichen, um sicherzustellen, dass jeder pünktlich und in der zutreffenden Höhe seine Besoldung erhält, und dies neben den Arbeiten, die zur Umsetzung der Dienstrechtsreform (Erfahrungsstufen, Einarbeitung der Besoldungserhöhung usw.), insbesondere auf den 01.04.2014 notwendig sind. Dies nur um zu verdeutlichen, was an Arbeitskapazitäten gebunden wurde und weiterhin wird, dies auch an Samstagen, wie in der Rechtsabteilung des LSF, das mit Mann und Maus und zusätzlicher Verstärkung aus anderen Bereichen erfolgreich an der Bewältigung der Aufgaben gearbeitet hat und sicher auch weiterhin wird. Ob dies in anderen Bereichen auch so erfolgreich gemeistert worden wäre? Fragezeichen! Nicht betrachtet wird dabei, was an Büromaterial und Mobiliar zusätzlich gebraucht wurde und in Zukunft auch noch weiterhin wird. Auf die Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen von MdL Frau Sabine Friedel SPD (DS 5/14012 bis 5/14014) bin ich schon jetzt gespannt.

Verschiedentlich wurde die Äußerung getätigt, dass kein Verständnis dafür da sei, dass die Beschäftigten gegen den Freistaat Sachsen klagen, welches Bild würde dies in der Öffentlichkeit abgeben? Hierzu nur der Hinweis: Die Berichterstattung in den Medien war sehr sachlich geprägt!

Die ungeklärte Rechtslage, die Massenverfahren für die Gewerkschaften und der zeitliche Druck sollten die Beschäftigten von der Wahrnehmung ihrer Rechte abhalten!

Ob das SMF Vertrauen in das eigene Tun hatte? Denn die Widerspruchsbescheide wurden nur mit einfachem Brief zur Post gegeben, obwohl das Verwaltungsverfahrensgesetz die Zustellung fordert. Man ist also seitens des SMF bewusst das Risiko eingegangen, dass die Widerspruchsbescheide eventuell unwirksam bekannt gegeben worden sind. Zumindest hat man im Nachgang das eigene Tun hinterfragt, indem die Juristen aus der Verwaltung sich die Frage gestellt hatten, ob der § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz verletzt worden sein könnte. Man kam zu dem Urteil: Wohl nicht! Ob es die Gerichte auch so sehen? Zwei Juristen – mindestens drei Meinungen! Zumindest hat man mit der einfachen Bekanntgabe gespart, denn bei Einwurfeinschreiben wären es 19.800 EUR, bei Einschreiben 23.650 EUR und bei Einschreiben mit Rückschein sogar 43.450 EUR gewesen die man statt der rd. 5.000 EUR hätte aufbringen müssen. Nicht betrachtet, was man an Arbeitszeit und Bekanntgabezeit eingespart hat.

Was nicht unterschätzt werden darf ist der Vertrauensverlust in das Agieren des Dienstherren und damit auch die Auswirkungen in die Akzeptanz des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes. Viele Verordnungen sind noch im Entwurfsstadium. Wenn man da mit dem gleichen Tempo herangegangen wäre wie bei den Widerspruchsbescheiden, vielleicht hätte dies die Zustimmung der Beschäftigten gefunden?

Ziel/ Forderung:

1. Freistaat, vertreten durch das SMF; soll dem beantragten Ruhen der eingelegten Klagen zustimmen.

 Entsprechende Verfahren sind seit 2010 bei den Verwaltungsgerichten bis hin zum Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung wird durch die Gerichte bei ihrer Urteilsfindung berücksichtigt.

2. Die nach dem Erlassen der Einstufung in die Erfahrungsstufen zum 01.04.2014 zu erwartenden neuen Widersprüche sollten ebenso ruhend gestellt werden.